

## Lösung „Romeo und Julia“

### Formalien

Einbringungsstelle: Gemeindeamt Eggendorf

Antragsteller: Verein „Act“, vertreten durch Sandra S. (Obfrau), wohnhaft in Aigenstr. 30, Eggendorf

Schriftsatzform: wegen, einfach, Beilagen; Bezeichnung Antrag; Trennung SV//Antrag/Begründung;

Datum; Unterschrift

### I. Sachverhalt und Beweisanbote

**a. Sachverhalt:** Der Verein „Act“ (bestehend aus 16 Laienschauspieler) will am 7.7.2007 von 19 bis 21 Uhr mit ihrer Theatergruppe eine Theatervorführung abhalten; Obfrau ist die 25-jährige Sandra S; eine Karte kostet 20 Euro und steht jedermann zum Erwerb zur Verfügung, jedoch werden überwiegend Gäste aus Eggendorf erwartet; die Theatervorführung findet statt im Kulturzentrum von Eggendorf, OÖ, im „großen Saal“, in dem regelmäßig kulturelle Veranstaltungen abgehalten werden und der für eine Veranstaltung dieser Größe ausgerichtet ist; im Saal ist bereits eine fixe Bühne montiert, die eine Maximalbelastung von 30 Personen aufweist; der Saal bietet Platz für ca. 150 Gäste; vor, während und nach der Veranstaltung stehen 5 Parkplatzeinweiser und drei Platzanweiser bereit; Sandra S. erhielt kürzlich eine Verwaltungsstrafe wegen Zuschnellfahrens

**b. Beweisanbote:** PV, Auszug aus dem zentralen Vereinsregister, Geburtsurkunde der Sandra S., Saalplan des Kulturzentrums, Lokalausweis, Mietvertrag Verein „Act“ - Kulturzentrum, Strafbescheid der Sandra S.

### II. Antrag

Zuständige Behörde: Bürgermeister von Eggendorf (Gemeindeverwaltung im eigenen WB, I. Instanz)

Antrag auf Bewilligung der erwerbsmäßigen Durchführung einer Theatervorführung mit ca. 150 Gästen am 7. Juli 2007 in der Zeit von 19 bis 21 Uhr im Kulturzentrum der Gemeinde Eggendorf, OÖ, gem. § 2 Oö. Veranstaltungsgesetz 1992

### III. Begründung

**1. § 2 Oö Veranstaltungsgesetz:** Bewilligungspflicht, da „zur erwerbsmäßigen Durchführungen von Veranstaltungen eine Bewilligung der Behörde erforderlich ist“

- „Veranstaltung“: öffentliche Theatervorführungen ist eine solche gemäß § 2 Abs 1 Z 1 Oö Veranstaltungsgesetz; Auslegung von „öffentlich“ + Subsumtion

- „erwerbsmäßig“: ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und bedarf der Auslegung; Erwerbsmäßigkeit ist dann gegeben, wenn die Veranstaltung einen Gewinn erzielen soll; S plant, eine Karte für 20 Euro zu verkaufen um damit einen Gewinn zu erzielen

## **2. Bewilligungsvoraussetzungen nach § 5 Oö Veranstaltungsgesetz:**

**Z 1:** Versagung der Bewilligung, wenn mit Grund angenommen werden kann, dass durch die Art oder den Umfang der Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht aufrechterhalten werden können

Unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung: etwa:

- unter öffentlicher Ordnung versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Gemeinschaftslebens

- öffentliche Sicherheit meint den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen

S. möchte ein Theaterstück vorführen, das schon in Anbetracht des kulturellen Wertes eines solchen seiner Art nach nicht gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstößt; es ist mit keinen Gefährdungen oder Belästigungen zu rechnen, insbesondere da fünf Parkplatzzeiger und drei Platzanweiser für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgen

**Z 2:** Versagung der Bewilligung, wenn die für die Veranstaltung vorgesehene Örtlichkeit (Betriebsstätte) nicht geeignet ist

Der große Saal des Kulturzentrums bietet Platz für 150 Personen und ist naturgemäß für Veranstaltungen in dieser Größenordnung geeignet, nicht zuletzt haben schon etliche kulturelle Veranstaltungen darin stattgefunden; die Bühne ist schon fix montiert, die Maximalbelastung beträgt 30 Personen, wobei nur max. 16 Personen die Bühne betreten werden, daher stellt auch dies keine Gefahr dar und Örtlichkeit ist insgesamt für die Veranstaltung geeignet

**Z 3:** Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Oö Veranstaltungsgesetzes → gem. § 6 sind bei juristischen Personen die Voraussetzungen des § 4 von einem bestellten Stellvertreter zu erfüllen. Da Sandra S. die Obfrau des Vereins „Act“ (Antragsteller) ist, ist zu prüfen, ob bei Sandra S. die Voraussetzungen des § 4 vorliegen:

### § 4 Z 1 Eigenberechtigung

unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung: ist die volle Geschäftsfähigkeit, die der geistig Gesunde mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht hat

S ist 25 Jahre alt, es sprechen keine Gründe gegen die geistige Gesundheit

### § 4 Z 2 Verlässlichkeit

unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung: liegt vor, wenn sich die Behörde im Hinblick auf die Persönlichkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung seines bisherigen Gesamtverhaltens darauf verlassen kann, dass der Antragsteller die maßgeblichen Vorschriften des Veranstaltungsgesetzes einhält

S erhielt zwar wegen Zuschneffahrens eine Verwaltungsstrafe, doch lässt dies nicht die Prognose zu, dass sich S nicht an die Bestimmungen des Oö Veranstaltungsgesetzes halten wird; ganz im Gegenteil, S ist sich ihrer Verantwortung der Gäste gegenüber bewusst und hat den reibungslosen Ablauf bestens organisiert (Hilfspersonen)

**Z 4:** Versagung der Bewilligung, wenn die Veranstaltung nach § 14 Z. 1 bis 3 verboten ist

Da die Veranstaltung weder am Karfreitag oder am 24. Dezember abgehalten wird (§ 14 Abs 1 Z 1), und es sich auch nicht um Experimentalveranstaltungen iSd § 14 Abs 1 Z 2 noch um Zukunftsdeutung iSd § 14 Abs 1 Z 3 handelt, liegt ein Versagungsgrund nicht vor

### **3. Zuständige Behörde:**

- sachlich: ergibt sich aus § 13 Abs 1 Z 2 Oö Veranstaltungsgesetz iVm § 58 Oö GemO 1990

Z 1 umfaßt nur Theatervorführungen von Berufstheatern, hier spielt ein Lientheater

Z 2 wonach die Gemeinde dann zuständig ist, wenn die Veranstaltung nach ihrer Art, dem Veranstaltungsort und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich der Gemeinde hinausgeht; Theatervorführung wird für max. 150 vorwiegend einheimische Gäste in dem örtlichen Kulturzentrum abgehalten, Veranstaltung reicht in ihrer Bedeutung nicht über die Gemeinde hinaus; nach § 13 Abs 4 Oö Veranstaltungsgesetz handelt es sich um eine Angelegenheit des eig. WB der Gemeinde

- örtlich: ergibt sich aus § 3 Z 2 AVG nach dem Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird

**4. Rechtsentscheidung** (arg § 5 Oö Veranstaltungsgesetz: "...ist zu versagen"); kein Hinweis auf Ermessen